

Verkaufs-
prospekt

Assenagon Alpha

Investmentfonds nach Luxemburger Recht
Mai 2019

Inhalt

Wichtige Hinweise	5
Wichtige Hinweise zum Datenschutz.....	6
Verwaltung und Vertrieb	7
Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	8
Management, Verwaltung und Dienstleister	8
1. Verwaltungsgesellschaft	8
2. Verwahrstelle	8
3. Anlageberater oder Investment Manager	10
4. Zahlstelle in Luxemburg.....	10
5. Zentralverwaltung	10
6. Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker	10
7. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen	11
Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten	11
8. Fonds, Teilfonds und Anteilsklassen	11
9. Ausgabe von Anteilen	12
10. Rücknahme von Anteilen	12
11. Umtausch von Anteilen	13
12. Order-Annahmeregulung	13
13. Ausschluss von Market Timing	13
14. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	13
15. Sparplan	14
16. Berechnung des Nettoinventarwertes	14
17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes	15
Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken	16
18. Anlageziele und Anlagepolitik	16
19. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	16
20. Allgemeine Risikohinweise	23
Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern	27
21. Steuern des Fonds	27
22. FATCA	28
23. Kosten des Fonds	28
24. Ausschüttungspolitik	29
25. Rechnungsjahr	29
26. Laufzeit der Teilfonds	29
27. Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds	29
28. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements	29
29. Veröffentlichungen	30
30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	30
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	31
1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern	31
2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden	32
Ergänzende Informationen für österreichische Anleger	34
Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich	35
Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	36
Anhang 1	36
Teilfonds Assenagon Alpha Volatility	36
(A) Anlagepolitik	36
(B) Risikoprofil des Teilfonds	38
(C) Risikoprofil des Anlegerkreises	38
Assenagon Alpha Volatility im Überblick	39

Assenagon Alpha Volatility – Anteilsklassen im Überblick	40
Anhang 2	42
(A) Verwaltungsreglement	42
(B) Sonderreglement Teilfonds Assenagon Alpha Volatility	58

Wichtige Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungs- und Sonderreglements beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds mit verschiedenen Teilfonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes sowie der wesentlichen Anlegerinformationen und des Verwaltungs- und der Sonderreglements des **Assenagon Alpha** ("Fonds"). Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und den teilfondsspezifischen Anhängen ("Anhang") mit der Übersicht "der Teilfonds im Überblick". Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im jeweiligen Anhang und in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt, hat ersteres Vorrang.

Anleger, die in einen Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den jeweiligen Teilfonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen werden für jede Anteilsklasse separat erstellt. Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Anteilsklasse und müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Aktualisierungen der wesentlichen Anlegerinformationen sind insbesondere unter www.assenagon.com abrufbar.

Gemäß Artikel 161 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die wesentlichen Anlegerinformationen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft (oder eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortung handelt) – falls der Vertrieb der Anteile direkt erfolgt – oder durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle – falls der Vertrieb durch letztere erfolgt – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Abwicklung der Anträge (Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge) kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere für deutsche Anleger eine Sammelstelle einschalten. Verfügt der Anleger über keine Kontoverbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Verwahrstelle eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs-

oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Verkaufsprospekt sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht müssen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt bzw. von den wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt, in den dort erwähnten Dokumenten oder in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die Zustimmung und Überwachung des Fonds durch die CSSF (wie unten definiert), darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der ausgegebenen Anteile seitens der CSSF dargestellt werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt wird in Punkt 20 auf die mit der Anlage in einen Fonds beziehungsweise Teilfonds verbundenen allgemeinen Anlage Risiken, und in Anhang 1 Punkt A des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs insbesondere auf die mit der Anlage in den speziellen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird der Anleger im Anhang darauf hingewiesen, dass der jeweilige Teilfonds für die Umsetzung seiner Anlagepolitik, seines Anlageziels sowie seines Risikoprofils Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anteile der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Teilfonds dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger (siehe Ziffer 14) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungs- und das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie der jeweilige Jahres- oder Halbjahresbericht sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und bei den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich oder unter www.assenagon.com abrufbar.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechnete Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Soweit nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigem anwendbaren Datenschutzrecht zulässig, kann außerdem eine Weitergabe und Verarbeitung der Daten durch externe Dienstleister im In- und Ausland erfolgen. Anleger haben u. a. das Recht, ihre Daten einzusehen, Informationen über deren Verwendung zu verlangen sowie diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

Verwaltung und Vertrieb

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

GESCHÄFTSFÜHRER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Michael Hünseler
Dr. Dr. Heimo Plössnig
Thomas Romig
Dr. Robert Wendt
Hubert Dänner
Philip Seegerer

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d'Esch, BP.403
1470 Luxembourg
Luxemburg

ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE IN ÖSTERREICH

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
1100 Wien
Österreich

AUFSICHTSBEHÖRDE

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, Route d'Arlon
2991 Luxembourg
Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hans Günther Bonk (Vorsitzender)
Vassilios Pappas
Dr. Dr. Heimo Plössnig

VERWAHRSTELLE, ZENTRALVERWALTUNG, ZAHLSTELLE IN LUXEMBURG

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d'Esch, BP.403
1470 Luxembourg
Luxemburg

VERTRIEBSSTELLE IN DEUTSCHLAND

Assenagon Asset Management S.A.
Zweigniederlassung München
Prannerstraße 8
80333 München
Deutschland

SAMMELSTELLE, ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND

Baader Bank AG
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS UND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxemburg

Verkaufsprospekt - Allgemeiner Teil

MANAGEMENT, VERWALTUNG UND DIENSTLEISTER

1. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Assenagon Asset Management S.A. ist eine Société Anonyme gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Aerogolf Center, 1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg. Sie ist am 3. Juli 2007 gegründet worden.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. August 2007 im Mémorial C No. 1.854 veröffentlicht und unter Nummer B-129.914 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zuletzt am 31. März 2014 abgeändert und am 19. Juni 2014 im Mémorial C No. 1.590 veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Herrn Michael Hünzeler, Herrn Dr. Dr. Heimo Plössnig, Herrn Thomas Romig, Herrn Dr. Robert Wendt, Herrn Hubert Dänner und Herrn Philip Seegerer zu Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Der Verwaltungsrat bildet den Vergütungsausschuss der Assenagon Asset Management S.A. Dieses Gremium entscheidet über die Leitsätze des Vergütungssystems sowie deren Umsetzung.

Das innerhalb von Assenagon Asset Management S.A. angewandte Vergütungssystem orientiert sich an der Unternehmensstrategie und trägt dazu bei, dass die Geschäftsziele erreicht werden, korrektes Verhalten belohnt sowie Mehrwert für Aktionäre und Investoren geschaffen und den geltenden aufsichtsrechtlichen Empfehlungen entsprochen wird. Ein Eingehen von überhöhten Risiken wird dabei nicht belohnt sondern klar abgelehnt. Das Vergütungssystem ist mit einem soliden und wirksamen Risiko-Management vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil oder Verwaltungsreglement des Fonds nicht vereinbar sind. Das Vergütungssystem steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Zielsetzungen der Vergütungsstruktur basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Betonung der langfristigen und strategischen Unternehmensziele
- Maximierung der Leistung der Mitarbeiter und des Unternehmens
- Gewinnung und Bindung der besten Mitarbeiterpotenziale
- Einfache und transparente Vergütungsstruktur
- Ausrichtung der Vergütung an individueller Leistung des Mitarbeiters, den Ergebnisbeiträgen der Geschäftsbereiche und dem Unternehmensergebnis
- Berücksichtigung verschiedener Aufgabenbereiche und Verantwortungsebenen
- Möglichkeit des Einsatzes variabler Vergütungselemente im Falle eines positiven Unternehmensergebnisses

Die Leitsätze des Vergütungssystems berücksichtigen, dass:

- im Falle von Bonuszahlungen die Gesamtvergütung des Mitarbeiters in einem ausgewogenen Verhältnis von variablen und fixen Zahlungen steht, wobei die Vergütungskomponenten und deren Höhe je Mitarbeiter und Position variieren.
- es nur im Falle von Neueinstellung von Mitarbeitern aus bestehenden Arbeitsverhältnissen in Ausnahmefällen zur Zahlung von garantierten Boni kommen kann.
- die variable Vergütung für die Mitarbeiter ein wirksamer Verhaltensanreiz ist, die Geschäfte im Sinne des Unternehmens zu gestalten, jedoch dafür Sorge getragen wird, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Die Leitsätze des Vergütungssystems werden mindestens einmal jährlich einem Review unterzogen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sind über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich. Auf Anfrage wird dem Anleger eine Papierversion dieser Vergütungspolitik kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde gemäß den Bedingungen einer Verwahrstellenvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Verwahrstellenvereinbarung") zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds bestellt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach Luxemburger Recht errichtet. Die Gesellschaft verfügt über eine Zulassung zur Ausführung von Bankgeschäften gemäß den Bedingungen des

Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine als *Société en commandite par actions* im Großherzogtum Luxemburg und nach dessen Recht errichtete Bank mit Sitz unter der Anschrift 80 Route d'Esch, 1470 Luxemburg.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Pflichten als Fondsverwahrstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der durch die Richtlinie 2014/91/EU, die Delegierte Verordnung der Kommission und geltende luxemburger Rechtsvorschriften geänderten Fassung (das "Gesetz") wahr. Diese beziehen sich auf die (i) Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten des Fonds und die Überwachung sonstiger Vermögenswerte des Fonds, die nicht verwahrt werden bzw. für die keine Verwahrung möglich ist, (ii) die Überwachung des Cashflows des Fonds sowie die folgenden Überwachungsaufgaben:

- (i) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung der Anteile des Fonds (die "Anteile") in Einklang mit dem Verwaltungsreglement und den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften erfolgen;
- (ii) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz berechnet wird;
- (iii) Sicherstellung, dass im Rahmen von Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (iv) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz verwendet werden; und
- (v) Sicherstellung, dass die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nicht im Widerspruch zu dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz stehen.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zu Zwecken einer effektiven Ausübung ihrer Pflichten, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von der Verwahrstelle bestimmte Korrespondenzbanken delegieren. Eine Liste dieser Korrespondenzbanken (und gegebenenfalls ihrer Unterbeauftragten) ist über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich und wird Anteilshabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich potenzieller Konflikte, die sich aus der Beauftragung von Unterverwahrern ergeben können, agiert Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. einzig in der Funktion als Verwahrstelle des Fonds. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. betreibt keine Marktaktivitäten mit einem der Unterverwahrer, die mit ihren Funktionen als Verwahrstelle in Konflikt stehen könnten (z. B. Prime Brokerage) und hat in diesem spezifischen Zusammenhang keine potenziellen Konflikte identifiziert. Was Interessenkonflikte im Allgemeinen anbelangt, ist zu erwähnen, dass Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. auch als Zentralverwaltungsstelle des Fonds auftritt, wobei sie dies-

bezüglich Artikel 25 (2) der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU befolgt: Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. bemüht sich, Interessenkonflikte durch z. B. Chinese Walls zu vermeiden. Sollten Interessenkonflikte dennoch auftreten, helfen ablauforganisatorische Maßnahmen wie z. B. das 4-Augen-Prinzip oder geeignete Eskalationsmechanismen diese Konflikte nach Recht und Billigkeit zu behandeln. Die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Bestellung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Vorgaben des Gesetzes vorzugehen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds ausschließlich einer Korrespondenzbank anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Schutz für diese Vermögenswerte bieten kann. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilshabern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Das Gesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments vor. Im Falle des Verlustes solcher Finanzinstrumente hat die Verwahrstelle dem Fonds Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Anteilshaber werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die von der Verwahrstelle für den Fonds gehaltenen Finanzinstrumente unter bestimmten Umständen nicht als zu verwahrende Finanzinstrumente (d. h. sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente bei der Verwahrstelle verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können) eingestuft werden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilshabern für Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz erleiden.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten beenden, wobei die Beendigung der Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft an die Bedingung geknüpft ist, dass eine andere Verwahrstelle die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle übernimmt. Bei Kündigung der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft

verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz übernimmt. Ab dem Ende der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle als einzige Aufgabe die notwendigen Schritte zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber unternehmen.

3. Anlageberater oder Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Investment Manager mit der Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Der Investment Manager bestimmt unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Teilfonds für die er ernannt wurde. Der Investment Manager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen des Fonds und des entsprechenden Teilfonds (welche im Anhang I festgelegt sind) beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlageberater mit der Anlageberatung eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Anlageberatung beinhaltet die Auswertung und Empfehlung von passenden Anlageinstrumenten. Sie beinhaltet jedoch keine direkten Anlageentscheidungen.

Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Investment Manager finden im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

4. Zahlstelle in Luxemburg

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") ist zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxemburg.

5. Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

6. Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker

a) Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Abwicklung der Anträge eine Sammelstelle einschalten. Darüber hinaus kann sie Market Maker (wie unter b)) beauftragen, den Fonds auf einer oder mehreren Börse(n) zu notieren. Entsprechende Angaben befinden sich im diesbezüglichen Anhang des jeweiligen Teilfonds.

Die Baader Bank AG ist zur "Sammelstelle" ("*Agent Centralisateur*") ernannt worden. Sie ist verpflichtet, Auszahlungen eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstige Zahlungen vorzunehmen. Zudem obliegt ihr als Sammelstelle die Bündelung sämtlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Kunden und gegebenenfalls eine mögliche Bedienung selbiger zum jeweils gültigen Nettoinventarwert.

Verfügt der Anleger über keine Kontoverbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Verwahrstelle eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Die Sammelstelle rechnet die Aufträge zu den Bedingungen ab, die für diese Aufträge gegolten hätten, wenn sie direkt durch den Fonds abgewickelt worden wären.

Als Zahlstelle stellt die Baader Bank AG sicher, dass es den Anlegern möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Als Informationsstelle, stellt die Baader Bank AG sicher, dass folgende Dokumente kostenlos erhältlich sind:

- Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen;
- das Verwaltungsreglement;
- alle unter dem Titel "Veröffentlichungen" genannten Dokumente.

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, unter www.assenagon.com veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht und können bei der Zahl- und Informationsstelle erfragt werden.

b) Market Maker

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Ausgabe- und Rücknahmegegeschäften der Anteile des Fonds beteiligen ("Market Maker"). Die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds werden dadurch nicht berührt. Wenn anwendbar, findet die Beteiligung eines Market Makers im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

Die Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Market Maker müssen vertraglich geregelt werden. Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- (i) Die Rolle der Market Maker muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden.

- (ii) Die Market Maker dürfen im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anleger, die den jeweiligen Geschäftsvorfall initiiert haben, als Gegenpartei auftreten.
- (iii) Die Market Maker dürfen bei ihnen eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge nicht zu ungünstigeren Bedingungen abrechnen als solche Aufträge, die unmittelbar von dem betreffenden OGA ausgeführt werden.
- (iv) Die Market Maker müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg regelmäßig die von ihnen ausgeführten Aufträge bekannt geben, wenn solche Aufträge sich auf Namensanteile beziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (i) die Anlegerdaten im Register der Anteilinhaber aktualisiert werden und (ii) die

Zertifikate über die Namensanteile oder die Anteilsbestätigungen von Luxemburg aus an die neuen Anleger gerichtet werden können.

7. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Sammelstelle ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Zentralverwaltung abgewickelt worden wäre.

FONDS, TEILFONDS, ANTEILE, NETTOINVENTARWERT, BESONDERHEITEN

8. Fonds, Teilfonds und Anteilsklassen

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **Assenagon Alpha** (im Folgenden der "Fonds") ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("fonds commun de placement à compartiments multiples"). Er wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in deren aktuellster Fassung qualifiziert.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, so dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anlegern einen oder mehrere Teilfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Teilfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen oder zusammenlegen. Die Referenzwährung des Fonds lautet auf Euro.

An dem jeweiligen Teilfonds sind die Anleger des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet jeder Teilfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Teilfonds in Bezug auf den Anteilinhaber eine eigene Einheit.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke

besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des jeweiligen Teilfonds an, welche in diesem Prospekt und auch im Verwaltungs- und im jeweiligen Sonderreglement enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Anleger vor.

Anteilinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Anteile des jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüt-

tungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen werden im Anhang I beschrieben.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstzeichnungsphase für neu errichtete Teilfonds bzw. neu errichtete Anteilsklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im jeweiligen Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des jeweiligen Teilfonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des jeweiligen Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse erfolgt zum Erstausgabepreis zzgl. des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im jeweiligen Anhang beschrieben. Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Ziffer 16 beschrieben. Folgezeichnungen werden an den in Ziffer 16 beschriebenen und im jeweiligen Anhang bestimmten Bewertungstagen abgerechnet und zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im betreffenden Anhang hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im jeweiligen Anhang genannten Höchst-Ausgabeaufschlag

kann die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstelle festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im jeweiligen Anhang festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle in der Währung des einzelnen Teilfonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im betreffenden Anhang beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben. Anteilsbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den in Ziffer 16 festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse. Der Rücknahmepreis kann sich um den im Anhang aufgeführten Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag bei der Sammelstelle abgerechnet werden, identisch ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds verringern.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Ziffer 14 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger im jeweiligen Teilfonds oder in einer Anteilsklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettoteilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft im jeweiligen Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers im jeweiligen Teilfonds bzw. in dieser Anteilsklasse behandelt wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettofondsvermögens übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anleger die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anleger für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

11. Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilsklasse, eines anderen Teilfonds oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im betreffenden Anhang hingewiesen wird.

12. Order-Annahmeregulierung

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen ent-

gegenommen und erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl als Stück- als auch Betrags-Order getätigt, es sei denn, der entsprechende Anhang enthält eine gegenteilige Bestimmung.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Order-Auftragsbestätigung abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Zentralverwaltung, Vertriebs- und Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Nach Bearbeitung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrags wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Auftragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erstellt und an den Anleger übersendet, sofern dies nicht bereits durch die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder Sammelstelle erfolgt ist.

Die jeweiligen Order-Annahmezeiten sind im Überblick des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

13. Ausschluss von Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine "Market Timing"-Praktiken für den Fonds zu und kann bei Verdacht auf "Market-Timing"-Praktiken geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Teilfonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf "Market Timing"-Praktiken besteht. In derartigen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft entsprechende rechtliche Schritte gegen diese Anleger vor.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle unverzinst zurückgezahlt.

14. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der jeweilige Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.

Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") bestimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-Participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

15. Sparplan

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z. B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger wer-

den bei niedrigen Teilfondspreisen mehr Anteile, bei höheren Teilfondspreisen weniger Teilfondsanteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse ("Cost Average Effect") erzielt werden.

16. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds/der Anteilsklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet, sofern im Anhang für den jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Regelung getroffen wird. Bankarbeitstag ist jeder Tag an dem Banken in Frankfurt am Main und Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwerts an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu einem Teilfonds/zur Anteilsklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds/der Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ermittelt ("Nettoteilfondsvermögen") und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds/der Anteilsklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.

- d) Falls die unter vorstehend a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugegerechnet oder abgesetzt.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräuße-

rungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilsklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen.

Dies ist insbesondere der Fall

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/

auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind;

- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwerter-

mittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

ALLGEMEINE ANLAGEPOLITIK, ANLAGEZIELE, ALLGEMEINE RISIKEN

18. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds fest, die detailliert im Anhang des jeweiligen Teilfonds dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 19 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt.

Je nach Teilfonds bzw. Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft eine Garantie aussprechen. Näheres dazu findet sich im jeweiligen Anhang.

19. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur

Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2014/65/EU":

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel").
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 19.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

19.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die

- Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 19.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA-Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 19.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

19.2 Der einzelne Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 19.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten. Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- c) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben;
- d) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Zielfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Zielfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Zielfonds des Fonds anlegen dürfen.

19.3 Darüber hinaus wird der Teilfonds folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Der einzelne Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 19.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
Ungeachtet der einzelnen in 19.3 a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarkt-

instrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der einzelne Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in 19.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 19.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in 19.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 19.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 19.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass der jeweilige Teilfonds stets auch im Rahmen der Nachbildung im vorgenannten Sinne eine eigenständige Anlagepolitik verfolgen wird, in der die Verwaltungsgesellschaft oder ein ggf. für den Teilfonds bestellter Investment Manager in der Lage ist, im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds von der allzu engen Nachbildung des jeweiligen Indizes oder Referenzwertes abzuweichen, so dass es sich nicht um ein so genanntes "Closet-Tracking" oder "Indexschmusen" im Sinne der Aussage der ESMA vom 2. Februar 2016 "Supervisory work on potential closet index tracking" (vgl. auch das Communiqué der CSSF vom 28. Juli 2017 hierzu), handelt. Die in 19.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 19.3 a) bis e) darf der einzelne Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des Fonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 19.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**
- i) Der jeweilige Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/ oder anderer OGA im Sinne von 19.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.
- Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der
- CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
- Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/ oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/ oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Fondsvermögen sowie den OGAW und/ oder anderen OGA, in welche der Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/ oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
 - Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 19.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 19.3 a) bis e) und 19.3 i) bis l) beachtet.
- n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung den Teilfonds nicht daran hindert, sein Teilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 19.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des einzelnen Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 19.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

19.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a) Braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend 19.1 bis 19.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der einzelne Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 19.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss der Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach

streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen;

- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 19.3 a) bis g) sowie 19.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für die einzelnen Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile eines Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

19.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der einzelne Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. In Ziffer 19.5 und Ziffer 20 des vorliegenden Verkaufsprospekts sind Angaben des Abschnitts B des Anhangs zur Wertpapierfinanzierungsverordnung EU 2015/2365 enthalten. Detaillierte und zusätzliche Informationen, die gegenüber Anlegern gemäß Wertpapierfinanzierungsverordnung offenzulegen sind, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Obwohl es dem Fonds erlaubt ist, in Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften zu investieren und Total Return Swaps abzuschließen, beabsichtigt der Fonds derzeit nicht, zur Durchführung von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften externe Service Provider einzusetzen. Sollte der Fonds beabsichtigen, solche Service Provider zu nutzen, wird der Verkaufsprospekt geändert, um die dadurch entstehenden Kosten offenzulegen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.4 im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt OTC-Derivate sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte nur mit Kreditinstituten oder Anlagegesellschaften, die den Anforderungen der vorstehenden Ziffer 19.1 g) entsprechen und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-Management-Verfahrens für geeignet hält. Insbesondere müssen die Gegenparteien ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat der OECD haben, und ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur vorweisen. Mit Gegenparteien ohne Rating kann gehandelt werden wenn deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft wurde. Informationen zu den verwendeten

Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 19.6 betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf der einzelne Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Anhang genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte

Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements, zur Steigerung der Rendite und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Der Fonds wird keine Lombardgeschäfte tätigen. Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden. Umgekehrt können bei Wertpapierpensions- und Rückkaufgeschäften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Rahmen der jeweiligen Anlagegrenzen in Bestand des Fonds genommen werden. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften zum Einsatz kommen wird, ist dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Durch Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten oder Kosten für die Auslagerung der Bewirtschaftung des Collateral Pools. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten bzw. Service Provider gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften und OTC-Derivaten Sicherheiten gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen laut Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251.

Der Fonds verwendet derzeit folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen, wobei die Verwaltungsgesellschaft Abweichungen davon beschließen kann, sofern diese durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 gedeckt sind:

Collateral Typ	Erlaubte Währung	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge	EUR, USD, GBP	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit kleiner als 1 Jahr	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	99,5 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit zwischen 1 Jahren und 5 Jahren	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit größer als 5 Jahre	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	96 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nachstehende Kriterien erfüllt:

- Liquidität:** Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- Bewertung:** Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand von Marktpreisen gemäß den in Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwertes" aufgeführten Grundsätzen bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- Bonität des Emittenten:** Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- Korrelation:** Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):** Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der ange-

messenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten sollten.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) Entgegengenommene Sicherheiten sollten in Fällen von Rechtsübertragungen von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Falls Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Derivaten sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden, steht es im Ermessen des Dritten, wie dieser die Vermögensgegenstände verwahrt.
- i) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- j) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- k) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- für Reverse Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurück-fordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.

d) Total Return Swaps

Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Alle Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die maximale Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps und die erwartete tatsächliche Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps ist dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Die Zusammensetzung der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Bei Total Return Swap-Transaktionen, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

e) Finanzindizes

Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Teilfonds des Fonds können, sofern und soweit dies in den für sie geltenden Anhängen benannt ist, auf unterschiedliche Weise (i) von der Wertentwicklung eines Index als Referenzwert profitieren, oder (ii) derartige Indizes als Grundlage zur Messung der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds nutzen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft stets dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs nur solche Indizes oder Referenzwerte verwenden wird, die

- (i) im Sinne der Vorgaben des Artikel 3 der Benchmark-Verordnung (EU/2016/1011, die "**Bench-**

mark-Verordnung") als Index bzw. als Referenzwert gelten und

- (ii) von einem Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung bereitgestellt werden, der auf der von der ESMA im Sinne des Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Liste der Administratoren und Referenzwerte registriert ist:
<https://registers.esma.europa.eu/publication/>; oder
- (iii) Indizes oder Referenzwerte,
 - a) die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und bspw. nur für interne Zwecke, wie zur Berechnung des relativen VaR im Rahmen des Risiko-Managements eines Fonds, verwendet werden; oder
 - b) die von einer Ausnahmeregelung der Benchmark-Verordnung Gebrauch machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Dieser Plan wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19.6 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der einzelnen Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate ("Over-the-Counter"-Derivate) wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des einzelnen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 19.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 19.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Ziffer 19.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der vorbenannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des abso-

luten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

20. Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die jeweiligen Teilfonds ist mit Risiken verbunden; diese können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Exklusivitäts-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risiken sind nachfolgend näher erläutert.

Potenzielle Anleger sollten über Erfahrungen mit Anlagen in Instrumente verfügen, die im Rahmen der jeweils vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden und sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein Risiko allgemeiner Art und ist daher bei allen Anlageformen vorhanden. Die Kurs- und Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages mit der eigenen Forderung vollständig oder teilweise auszufallen. Die Teilfonds können bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-the-Counter") oder im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Teilfonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swapgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Operationelle und Verwahrrisiken

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, externer Dritter und durch die Insolvenz eines Verwahrers oder Unterverwahrers erleiden. Weiterhin kann der Fonds durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Besonderer Risikohinweis in Bezug auf strukturierte Produkte

Der Marktwert der eingesetzten derivativen Instrumente (Swaps und Optionen) wird während der Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (z. B. Aktie, Index, Aktienkorb, Währung) beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen u. a. die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen des Basiswertes (Volatilität), erwartete Dividendenzahlungen des Basiswertes und das Zinsniveau und die Zinsstrukturkurve. Selbst wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit steigt, kann eine Wertminderung des derivativen Instruments aufgrund der weiteren wertbestimmenden Faktoren eintreten, die ein Vielfaches der Veränderung des Basiswertes ausmachen können. Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, beinhalten ein zusätzliches Währungsrisiko.

Kreditrisiko

Mit der Anlage in Teilfondsanteile kann ein Kreditrisiko einhergehen. Dieses bezieht sich auf den jeweiligen Emittenten von Anleihen und Schuldtiteln. Im Falle von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Wert der Anleihen oder Schuldtitel ganz auf null sinken, ebenso kann sich das Ereignis negativ auf die bezüglich dieser Anleihen oder Schuldtitel zu leistenden Zahlungen auswirken, jene können auch bis auf null sinken. Als Messgröße für das Bonitäts-Rating des Emittenten kann sein Bonitäts-Rating herangezogen werden. Alle mit einer spezifischen Anleihe verbundenen Kreditrisiken sind detailliert im Emissionsprospekt beschrieben.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds sollen grundsätzlich Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichfalls dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wie z. B. OTC-Derivate. Liquiditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. Ist z. B. eine Position besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht verkauft werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden, erhält der Fonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Währungsgesicherte Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, das unerwünschte Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse, die mit Währungssicherung angeboten wird, und der Referenzwährung des Fonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften abzusichern. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Funktion auf einen Dritten auslagern. Die Anteilsklassen, bei denen eine solche Absicherung zum Einsatz kommt, sind dem Abschnitt "der Fonds im Überblick" in Anhang des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Erfolgt eine Absicherung, spiegeln sich die Auswirkungen derselben im Nettoinventarwert und damit in der Performance der Anteilsklasse(n) wider. Gleichermaßen werden jegliche Aufwendungen, die sich aus solchen Absicherungsgeschäften ergeben, von der (den) Klasse(n) getragen, bezüglich derer sie entstanden sind. Es sollte beachtet werden, dass Absicherungsgeschäfte bei währungsgesicherten Anteilsklassen geschlossen werden können, gleich ob die Referenzwährung des Fonds gegenüber anderen Währungen im Wert fällt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, so kann dies die Anleger der betreffenden Klasse(n) erheblich vor einer Abwertung der Referenzwährung des Fonds gegenüber der Referenzwährung der Anteilsklasse schützen, es kann die Anleger aber auch von den Vorteilen einer Steigerung der Referenzwährung des Fonds ausschließen. Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Wechselkursrisiko gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen vollständig eliminieren kann, u. a. weil mehr (maximal 105 %) oder weniger (mindestens 95 %) der zugrunde liegenden Anlagen abgesichert sein können. Die Absicherung zwischen der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds beinhaltet nicht die Absicherung sonstiger Fremdwährungsrisiken, denen der Fonds ausgesetzt ist.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und die Behandlung von Fonds, Wertpapieren aller Art, börsennotierten Derivaten und OTC-Derivaten kann sich in unabsehbarer oder nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Derivate

Die Teilfonds können zu Absicherungszwecken als auch als Bestandteil der Anlagestrategie Derivate nutzen. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem herkömmliche oder exotische Optionen, Forward-Kontrakte auf Finanzinstrumente und herkömmliche oder exotische Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte, insbe-

sondere Total Return Swaps, auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risiko-Management der Anlagen. Dabei können die erworbenen befristeten Rechte wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Der Einsatz von Derivaten kann zu einem erhöhten Hebel im Fonds und somit zu einer erhöhten Schwankungsbreite des NAVs führen.

OTC-Derivate

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Derivate auf Zinsen, Währungen, Aktien, Indizes und auf andere Finanzinstrumente abschließen. Sofern für die oben genannten Derivat-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmungen werden dokumentiert.

OTC-Derivate sind nicht börsennotierte Finanzinstrumente. Daher tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko im Vergleich zu börsengehandelten Derivaten. Die Preise von OTC-Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen. Die International Swap and Derivatives Association ("ISDA") und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte ("DRV"), eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst. Desweiteren regelt ISDA die Abwicklung von CDS-Kontrakten im Falle eines Credit Events.

Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte

Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements, zu Steigerung der Rendite und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Diese Transaktionen sind bilateral verhandelte Finanztransaktionen. Somit tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kreditrisiko. Das von der International Capital Markets Association entwickelte Global Master Repurchase Agreement ("GMRA") bietet eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen.

Collateral Management

Zur Begrenzung des Kontrahentenrisikos aus Derivaten und Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften muss der Fonds Sicherheiten ab dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau akzeptieren. Umgekehrt kann der Fonds verpflichtet werden, Sicherheiten an die jeweiligen Kontrahenten zu stellen, damit diese sich gegen das Kreditrisiko des Fonds absichern können. Dieses Sicherheiten-Management ist mit Risiken verbunden. Erhaltene Sicherheiten unterliegen den gleichen Verfallrisiken wie andere Vermögensge-

genstände des Fonds. Zudem trägt der Fonds das Risiko, dass reinvestierte Barsicherheiten an Wert verlieren (z. B. wegen Marktbewegungen oder Kontrahentenausfällen). Da der Fonds den ursprünglich erhaltenen Sicherheitenwert an den Sicherheitengeber zurückzahlen muss, ist die Differenz aus dem ursprünglichen Wert der erhaltenen Sicherheit und dem Wert nach Realisierung des Verlustes durch den Fonds zu tragen. Des Weiteren können dem Fonds zusätzliche Verluste im Falle eines Kontrahentenausfalls entstehen, falls der Wert der gestellten Sicherheiten den Marktwert der abgesicherten Transaktionen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt daher einen täglichen Sicherheitenausgleich an, wobei allerdings z. B. außergewöhnliche Umstände oder vertragliche Vereinbarungen einen täglichen Sicherheitenausgleich unmöglich machen können.

Börsengehandelte Derivate

Im Vergleich zu OTC-Derivaten weisen börsengehandelte Derivate eine weitaus höhere Liquidität auf. Das Kontrahentenrisiko wird zumeist von einem Clearinghaus getragen. Auch die Preise von börsengehandelten Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können für andere Fonds sowie für Dritte als Verwalter, Investment Manager, Anlageberater, Repräsentant oder in einer ähnlichen Dienstleistungsfunktion agieren. Dabei kann es vorkommen, dass die Ziele und Anlagestrategie des Fonds im Kontrast zu denen anderer Fonds und Mandate stehen.

Die Ziele und Anlagestrategien, welche die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen anderen Fonds und Mandate umsetzt, könnten mit den Zielen und der Anlagestrategie dieses Fonds in Konflikt geraten und die Preise und Verfügbarkeit von Wertpapieren und Anlageinstrumenten, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Umgekehrt kann die Beteiligung an bestimmten Investitionsmöglichkeiten bisweilen auch analog zur Umsetzung der Anlagestrategie anderer Fonds und Mandate erfolgen. In einem solchen Fall wird die Beteiligung an den betroffenen Investitionsmöglichkeiten auf gerechter Grundlage und unter Berücksichtigung von Faktoren wie den relativen Kapitalbeträgen, die für neue Investitionen zur Verfügung stehen, der Vereinbarkeit der Ziele und Anlagestrategien im Hinblick auf kurzfristige Markttrends, sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Portfolios allokiert. Eine solche Betrachtung könnte jedoch auch zur Folge haben, dass Allokationen in bestimmte Positionen nicht gleichmäßig auf die Fonds und Mandate verteilt werden.

Die Direktoren und Angestellte der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds angemessen Zeit widmen. Es soll der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen weder verboten sein weitere Fonds aufzulegen, noch andere Investment-Management-Beziehungen einzugehen.

oder sich an anderen Geschäftsaktivitäten zu beteiligen, selbst wenn solche Aktivitäten im Wettbewerb mit diesem Fonds stehen und/oder einen wesentlichen Zeitaufwand seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen erfordern wird. Ebenso ist es den Mitarbeitern gestattet, sich in ähnlichen Aktivitäten zu engagieren, beispielsweise als Investment Manager oder in einer ähnlichen Position, selbst wenn dies im Wettbewerb zum Fonds steht.

Gemäß interner Compliance Richtlinien und im Sinne der Mitarbeitergeschäfte-Regelung können sich die Direktoren und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft bisweilen persönlich am Handel mit Wertpapieren und anderen Instrumenten beteiligen.

Den Mitarbeitern ist es gestattet an Investorenkonferenzen und -veranstaltungen teilzunehmen und dort ggf. auch vorzutragen. Diese Veranstaltungen können der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen Möglichkeiten bieten, in Kontakt mit potenziellen Investoren für den Fonds sowie für andere Fonds und Mandate zu kommen.

Die Liste oben genannter Interessenkonflikte umfasst nicht zwangsläufig alle vorhandenen Interessenkonflikte. Sollten weitere Interessenkonflikte auftreten, wird die Verwaltungsgesellschaft bestrebt sein sicherzustellen, dass diese angemessen gelöst werden.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

ALLGEMEINE HINWEISE, KOSTEN, RECHNUNGSJAHR, STEUERN

21. Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 ff des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("Taxe d'abonnement") von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'abonnement 0,01 % p. a.

Die Einkünfte der Teilfonds unterliegen in Luxemburg weder der Einkommensteuer noch der Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Der Fonds sollte zudem keiner Stempelsteuer unterliegen. Etwaige Ausschüttungen an Investoren des Fonds unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

CRS

Der Common Reporting Standard (CRS) wurde am 13. Februar 2014 von der OECD veröffentlicht. Ziel der Initiative ist es, Steuerhinterziehung durch Auslandskonten einzudämmen und die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge inländischer Steuerpflichtiger mittels eines automatischen, internationalen Steuerdatenaustauschs effektiv sicherzustellen.

Der CRS wurde von der OECD auf Initiative und unter Mitwirkung der G20-Staaten und der EU erarbeitet. Konzeptuell ist er dem Model 1 des "Intergovernmental Agreement" (IGA), das eine Vielzahl von Staaten (darunter auch Luxemburg) mit den USA abgeschlossen hat, entlehnt.

Der Standard beschreibt den Umfang der auszutauschenden Informationen über Finanzkonten, welche Finanzinstitute zum Report verpflichtet sind und welche Art von Konten und Steuerpflichtigen gemeldet werden müssen.

Der Anwendungsbereich des CRS ist weiter gefasst als der der EU-Zinsrichtlinie und erstreckt sich neben Zinszahlungen über sämtliche Arten von Kapitalerträgen natürlicher sowie juristischer Personen (z. B. Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und ähnliche Erträge) sowie Kontenguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen. Als meldepflichtiges Finanzinstitut können nicht nur Banken und Verwahrstellen, sondern auch andere Finanzinstitute wie Makler, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) sowie bestimmte Versicherungsgesellschaften klassifiziert werden. Darüber hinaus beschreibt der CRS die einhergehenden Sorgfaltspflichten, die bei der Identifikation meldepflichtiger Finanzkonten einzuhalten sind.

Mit der EU-Richtlinie 2014/107/EG vom 9. Dezember 2014 setzt die EU die Regelungen des CRS um. Luxemburg hat sich verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 den automatischen Informationsaustausch gemäß des Standards durchzuführen.

Demnach sind luxemburgische, meldepflichtige Finanzinstitute angehalten, die Anforderungen des CRS in das System der Bestandskundenanalyse und des Neukundenannahmeprozesses zu integrieren.

Insbesondere, um die meldepflichtigen Anleger zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu denen auch der Fonds gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen. Da der Fonds als solcher keine Rechtspersönlichkeit besitzt, werden diese Tätigkeiten durch die Verwaltungsgesellschaft geleistet. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Die Anteilsinhaber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben der Verwaltungsgesellschaft, diese Informationen und Nachweise, soweit erforderlich, an die Luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Finanzbehörden anderer Vertragsstaaten weiterleiten.

Anteilsinhaber, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und den Fonds von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von diesen Anlegern den zwangsweisen Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Der Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Gesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der CRS- und FATCA-Regelwerke) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

22. FATCA

Am 18. März 2010 ist der "Foreign Account Tax Compliance Act" ("FATCA" oder "FATCA-Bestimmungen") als Teil des "Hiring Incentives to Restore Employment Act" ("Hire Act") in Kraft getreten, um die Steuerehrlichkeit von US-Steuerpflichtigen in Bezug auf deren Auslandskonten zu fördern und die Steuerflucht von US-Steuerpflichtigen zu bekämpfen.

Die FATCA-Bestimmungen sehen eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen oder bestimmte weitergeleitete Zahlungen ("Passthru Payments" im Sinne der FATCA-Bestimmungen) an Personen vor, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen. Um diese US-Quellensteuer zu vermeiden, müssen nicht in den USA ansässige Finanzinstitute, wie zum Beispiel der Fonds, vertreten durch seine Verwaltungsgesellschaft, entweder (i) Verträge mit der US-Bundessteuerbehörde IRS abschließen, sofern sie nicht von den FATCA-Bestimmungen befreit sind, oder (ii) lokale Rechtsvorschriften beachten, die der Umsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens in Bezug auf die FATCA-Bestimmungen ("Zwischenstaatliches Abkommen" oder "IGA") dienen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Bestimmungen.

Luxemburg und die USA haben im März 2014 ein Modell 1-IGA unterzeichnet. Auf Basis des IGA hat der Fonds bestimmte Informations- und Meldeverpflichtungen zu erfüllen und bestimmte Informationen und Nachweise der zuständigen Luxemburger Finanzbehörde zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

Im Zusammenhang mit FATCA ist die Verwaltungsgesellschaft daher berechtigt alle Anteilshaber des Fonds aufzufordern, notwendige Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Person"), nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions") oder passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" with one or more substantial US Owners) gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen (zusammen "Unzulässige Investoren") einzustufen sind. Die Anteilshaber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben der Verwaltungsgesellschaft, diese Informationen und Nachweise nach dem IGA zwischen Luxemburg und den USA, soweit erforderlich, an die Luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service) weiterleiten. Anteilshaber, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und den Fonds von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann die

Verwaltungsgesellschaft beschließen, von diesen Anlegern den zwangsweisen Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Anteilshaber sollten beachten, dass Anteile des Fonds für Rechnung von Unzulässigen Investoren weder direkt angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf Unzulässige Investoren untersagt sind. Sofern Anteile von einer Person, die als Unzulässiger Investor qualifiziert, gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil seiner Anteile von einem solchen Anteilshaber gemäß den Bestimmungen von Absatz 13 dieses Verkaufsprospekts zwangsweise zurückkaufen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen im Zusammenhang mit FATCA zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

23. Kosten des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann den einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds und im Verwaltungsreglement genannten Kostenarten belasten.

Die prozentual auf das Nettoteilfondsvermögen bezifferbaren Kosten werden im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen. Ihre Höhe, Berechnung und Auszahlung ergeben sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang. Nicht prozentual bezifferbare, tatsächlich anfallende Kosten können dem Teilfondsvermögen belastet werden.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Nettoteilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der dem Nettoteilfondsvermögen belastbaren Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilsklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb des einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, werden den Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilsklassen belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

24. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse, ob aus dem Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Die spezifische Ausschüttungspolitik des Teilfonds oder der Anteilsklasse findet Erwähnung im Anhang.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Zur Ausschüttung können dabei die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenaus-schüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des Teilfondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

25. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 31.01., erstmals zum 31.01.2012. Das erste Rechnungsjahr ist ein langes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 31.01.2012. Zum 31.07.2011 wird der Fonds einen ungeprüften Halbjahresbericht erstellen.

26. Laufzeit der Teilfonds

Die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit aufgelegt, sofern sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes ergibt.

27. Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds

27.1 Auflösung des Fonds und Auflösung von Teilfonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Der einzelne Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil Electronique des Sociétés et Associations und in mindes-

tens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren an die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse des Consignations* gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert, mit Zustimmung der CSSF, seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

27.2 Verschmelzung des Fonds und Verschmelzung von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen.

28. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements

Das aktuellste Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht, trat am 29. Mai 2019 in Kraft.

Ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 29. Mai 2019 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds beziehungsweise der Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Entsprechende Änderungen treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag der Unterzeichnung des jeweiligen Dokumentes in Kraft, soweit nicht anderweitig bestimmt.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg

hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

29. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der einzelnen Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft über die Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird zum 31.01.2012 erstellt und bis spätestens 31.05.2012 veröffentlicht.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über die Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31.07.2011 erstellt und bis spätestens 30.09.2011 veröffentlicht.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Zentralverwaltungsvertrag ("Administration Agreement" mit dem "Registrar and Transfer Agency Schedule");
- c) der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag ("Depositary Agreement" mit dem "Paying Agent Schedule").

Sofern die Verwaltungsgesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über z. B. die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen grundsätzlich zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, dass ein Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft eine Übermittlung dieser Daten beantragt, seine Anteilsinhaberschaft nachweist und eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließt.

Mitteilungen an die Anleger werden in Luxemburg in mindestens einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger von Anteilen, die in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, werden entsprechend den Angaben in den zusätzlichen Informationen für diese Länder veröffentlicht. Die Performance der letzten fünf Jahre der einzelnen Teilfonds wird – soweit verfügbar – in den wesentlichen Anlegerinformationen eingefügt.

30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungs- und die Sonderreglements des Fonds beziehungsweise der Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungs- und Sonderreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds beziehungsweise Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die

Baader Bank AG
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

(die "Zahl- und Informationsstelle") bestellt.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der obigen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen an die Anleger können über die obige Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die folgenden Dokumente und Informationen sind bei der obigen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt;
- Wesentliche Anlegerinformationen;
- Verwaltungsreglement;
- Aktuelle Jahres- und Halbjahresberichte und
- Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise.

Die unter der Überschrift "Veröffentlichungen" genannten Verträge können bei der obigen Informationsstelle eingesehen werden.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile sind unter www.assenagon.com abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden in Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht.

Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise bieten einen allgemeinen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen aus dem Erwerb von Anteilen am Investmentfonds für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, können jedoch eine einzelfallbezogene Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen.

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Investmentfonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger basieren auf der steuerlichen Rechtslage nach dem Inkrafttreten des neuen Investmentsteuergesetzes (ab Januar 2018). Sie berücksichtigen die Besteuerung privater und betrieblicher Kapitaleinkünfte unter dem System der Abgeltungsteuer, welches grundsätzlich für zufließende Kapitalerträge, Vorabpauschalen und realisierte Rücknahme- und Veräußerungsgewinne anzuwenden ist.

Grundlagen der Investmentfondsbesteuerung

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern

1.1 Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen

1.1.1 Einheitlicher Steuersatz mit eigenen Regeln

Im System der Abgeltungsteuer unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen ungeachtet des persönlichen Einkommenssteuersatzes des Anlegers grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags i. H. v. 5,5 % und ggf. der Kirchensteuer. Ist der persönliche Steuersatz des Anlegers jedoch geringer, so besteht über eine Veranlagung grundsätzlich die Möglichkeit, die Kapitalerträge mit diesem Steuersatz zu versteuern (Veranlagungsoption). Tatsächliche Werbungskosten im Zusammenhang mit der Kapitalanlage kann der Anleger steuerlich nicht geltend machen. Als pauschaler Ausgleich kommt der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) zur Anwendung, wenn er durch den Anleger über einen Freistellungsauftrag deutschen Kreditinstituten mitgeteilt wird. Ohne Freistellungsauftrag kann der Sparer-Pauschbetrag auf dem Veranlagungswege geltend gemacht werden. Bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Verluste und negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie sind nur mit positiven Kapitalerträgen und Gewinnen im selben oder in nachfolgenden Jahren verrechenbar. Zum Zweck der Verlustverrechnung führen deutsche Kreditinstitute personenbezogen sogenannte Verlusttöpfe.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich als Quellensteuer direkt von dem deutschen Kreditinstitut einbehalten, welches die Kapitalerträge auszahlt bzw. die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile durchführt. Der Steuerabzug unterbleibt, soweit dem deutschen Kreditinstitut ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde und der Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Die Kirchensteuer wird automatisch einbehalten und abgeführt solange dem nicht widersprochen wird.

1.1.2 Grundsätzlich abgeltende Wirkung

Der Steuerabzug an der Quelle hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltenden Charakter, d. h. die Besteuerung ist mit dem Einbehalt der Abgeltungssteuer abgeschlossen. Eine Deklaration dieser Kapitalerträge in der persönlichen

Einkommensteuererklärung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Deklaration und Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht jedoch dann, wenn diese zuvor nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fondsanteile in einem Depot bei einem Kreditinstitut außerhalb Deutschlands geführt werden. Eine Veranlagungspflicht für Fondserträge besteht unabhängig vom Ort der Depotverwahrung ferner bei Anlegern, die einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft angehören, wenn noch keine Kirchensteuer abgeführt wurde.

1.2 Steuerliche Behandlung der Fondserträge

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

1.2.1 Ausschüttungen

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1.2.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag vorliegt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen

des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers und ggf. über die Höhe des Guthabens hinaus einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1.2.3 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden

2.1 Steuerliche Behandlung der Fondserträge

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sie unterliegen bei betrieblichen Anlegern in der Regel auch einem Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag, der jedoch – anders als im Bereich der privaten Kapitalanlage – keine abgeltende Wirkung hat, sondern als Vorauszahlung auf die spätere Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen ist.

2.1.1 Ausschüttungen

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

2.1.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

2.1.3 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der EU-Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, die während der Widerrufsfrist auftreten können und auf die die EU-Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (§ 305 Abs. 1 S. 2 Kapitalanlagegesetzbuch in Verbindung mit § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Geschäftsleitung der EU-Verwaltungsgesellschaft Assenagon Asset Management S.A., Aerogolf Center, 1B, Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn strittig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die EU-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen geltend für den Verkauf von Anteilen durch den Käufer entsprechend.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber des **Assenagon Alpha** in der Republik Österreich:

Kreditinstitut im Sinne des § 41 Abs 1 iVm § 141 Abs 1 InvFG 2011

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
1100 Wien
Österreich

Telefon +43 50100-12139
Telefax +43 50100-9 12139

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 iVm § 41 Abs 1 InvFG 2011 erfüllt.

Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, das Kundeninformationsdokument gemäß §§ 134 f InvFG 2011, das Verwaltungsreglement, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,
Am Belvedere 1
1100 Wien
Österreich

Telefon +43 50100-12139
Telefax +43 50100-9 12139

oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Telefon +352 27049-100
Telefax +352 27049-111

www.assenagon.com

erhältlich.

Veröffentlichung des Net Asset Value/Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Die Rechenwerte des Assenagon Alpha können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Die Rechenwerte der Teilfonds können auch auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assenagon.com nachgelesen werden. Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden in Österreich unter www.assenagon.com veröffentlicht.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Subfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in Österreich unter www.assenagon.com publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem **Assenagon Alpha** keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den **Assenagon Alpha** mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011

PwC PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Österreich

hat für die Verwaltungsgesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 übernommen.

Weitere Angaben

Die Performance der Subfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des **Assenagon Alpha** ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 186 Abs 2 Z iVm § 188 InvFG 2011 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Subfonds des **"Assenagon Alpha"** werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assenagon.com publiziert.

Der Vertrieb von Anteilen des **"Assenagon Alpha"** ist gemäß § 140 Abs 1 InvFG 2011 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel "Rücknahme von Anteilen" beschrieben wird.

Anteile können gemäß der im Kapitel "Umtausch von Anteilen" beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen gegenüber

dem Unternehmer erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.

3. Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.
4. Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

In Österreich sind nachfolgend angeführte Subfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

- Assenagon Alpha Volatility

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die folgenden Informationen richten sich an potenzielle Anleger in **Assenagon Alpha** (der "Fonds") im Vereinigten Königreich:

Dienstleistungen des Facilities Agent im Vereinigten Königreich

KB Associates Consulting (UK) LLP wurde als Facilities Agent für den Fonds im Vereinigten Königreich (der "Facilities Agent") bestellt. Der Facilities Agent hat zugestimmt, Räumlichkeiten in seinen Geschäftsräumen unter der Anschrift 42 Brook Street London, W1K 5DB, Vereinigtes Königreich zur Verfügung zu stellen.

Dort:

1. kann in folgende Dokumente des Fonds in englischer Sprache (kostenfrei) Einsicht genommen werden und sind Exemplare dieser Dokumente (kostenfrei) während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in den Geschäftsräumen des Facilities Agent erhältlich:
 - a) das Verwaltungsreglement des Fonds sowie diesbezügliche Änderungen;
 - b) der aktuelle Prospekt;
 - c) die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf die im Vereinigten Königreich für den Vertrieb gemeldeten Anteilklassen;
 - d) der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds.

2. sind Informationen in englischer Sprache zu Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile des Fonds erhältlich;
3. können Anleger ihre Anteile zurückgeben und Zahlungen in Höhe des Rücknahmepreises erhalten;
4. können Personen, die eine Beschwerde im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Fonds vorbringen möchten, diese zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Wichtig:

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Teilfonds des Fonds können ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Teilfonds sowie alle weiteren Mitteilungen an die Anleger werden unter www.assenagon.com veröffentlicht.

Anleger im Vereinigten Königreich haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme.

Ein Anleger im Vereinigten Königreich, der auf Grundlage des Prospekts einen Investmentvertrag zum Erwerb von Anteilen mit dem Fonds schließt, ist nicht berechtigt, diesen Vertrag gemäß den Kündigungsbedingungen der FSA zu kündigen. Der Vertrag wird durch Annahme der Order durch den Fonds bindend.

Verkaufsprospekt - Besonderer Teil

ANHANG 1

TEILFONDS ASSENAGON ALPHA VOLATILITY

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

(A) ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Der Teilfonds strebt die Erwirtschaftung eines mittel- bis langfristigen Wertzuwachses in Euro an, wobei kurzfristige Wertschwankungen toleriert werden. Das Sondervermögen ist dabei an keine Benchmark gebunden.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels setzt der Teilfonds auf eine Kombination von Derivate-Strategien zur Ausnutzung der Volatilität an den globalen Aktien-, Renten-, Zins- Währungs- und Rohstoffmärkten (Volatilitäts-Strategien) verbunden mit einem risikoarmen Liquiditäts-Management.

Je nach Marktgegebenheiten können die Volatilitäts-Strategien ein unterschiedliches Gewicht bei der Zusammensetzung des Teilfonds einnehmen, wobei bei Derivaten das Nominal die relevante Bezugsgröße bildet. Der maximal mögliche Verlust einzelner Instrumente, Strategien und auch des Gesamtportfolios kann vom Fonds-Management begrenzt werden. In Marktphasen, in denen keine ausreichenden Chancen zur Ausnutzung der Volatilität identifiziert werden, kann der Teilfonds bis zu 100 % im risikoarmen Liquiditäts-Management investiert bleiben.

a) Implizite Volatilität

Als Maßstab der Schwankungsintensität von Preis- und Renditebewegungen hat sich die Kennzahl Volatilität nicht nur in der Performance- und Risikoanalyse etabliert, sondern bietet auch die Chance, kontinuierlich als Renditequelle genutzt zu werden. Neben der tatsächlich realisierten Volatilität kommt dabei insbesondere der impliziten Volatilität eine entscheidende Rolle zu. Die implizite Volatilität eines Finanzinstrumentes drückt die am Markt erwartete zukünftige Schwankungsbreite der Preise des zugrundeliegenden Finanzinstrumentes aus und kann aus den Preisen von Optionen abgeleitet werden, die auf das jeweilige Instrument verweisen. Implizite Volatilität ist vor allem auf drei Weisen handelbar: Da der Preis einer Option wesentlich von der impliziten Volatilität abhängt, kann durch Kauf bzw. Verkauf von Optionen unter Absicherung aller anderen Marktrisiken die implizite Volatilität eines Finanzinstrumentes investierbar gemacht werden. Des Weiteren existieren mit Varianz Swaps Derivate, die die Differenz aus impliziter und realisierter Varianz (dem Quadrat der Volatilität) abbilden. Zuletzt werden für viele Märkte sogenannte Volatilitätsindizes veröffentlicht, die die am Markt gemessene implizite Volatilität anzeigen. Auf diese Indizes hat sich ein aktiver Derivatemarkt entwickelt.

b) Volatilitätsstrategie

Die im Fonds-Management eingesetzten Volatilitätsstrategien nutzen systematisch relative Preisdifferenzen in unterschiedlichen Volatilitätssegmenten. Dafür stehen dem Fonds-Management unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere können dafür Differenzen zwischen der impliziten und der realisierten Volatilität eines Basiswerts oder Mean Reversion-Effekte (Rückkehr zum Durchschnittswert) durch Investition in die implizite Volatilität unterschiedlicher Basiswerte genutzt werden. Weitere mögliche Strategien können als Renditequelle z. B. die Veränderung der Volatilitätsstrukturkurven (Laufzeitenkurve oder Schiefe) nutzen. Die Volatilitätsstrategien werden wie oben unter a) beschrieben im Wesentlichen durch Derivate auf Finanzindizes und Einzeltitel umgesetzt, die sich auf die globalen Aktien-, Renten-, Zins-, Währungs- und Rohstoffmärkte bzw. entsprechende Teilmärkte (z. B. Länder, Regionen, Rohstoffgruppen) beziehen oder auf daraus abgeleitete Größen wie z. B. Volatilität oder Varianz referenzieren. Derivate dürfen sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Wertpapierleerverkäufe dürfen nicht getätigt werden.

Der verstärkte Einsatz von Derivaten bei der Umsetzung der Volatilitätsstrategien kann zu einer erhöhten Hebelwirkung im Fonds führen.

Bei der Umsetzung der Volatilitätsstrategien wird ein hohes Maß an Flexibilität durch optimierte Fälligkeitsstrukturen, Kostenoptimierung sowie minimiertes Kontrahentenrisiko angestrebt.

Mögliche Kurs- und Währungsrisiken können durch den Einsatz von Terminkontrakten abgesichert werden. Ausfall- oder Kontrahentenrisiken können durch die Hinterlegung von Wertpapieren als Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds minimiert werden.

c) Liquiditäts-Management

Ziel des Liquiditäts-Managements ist die Erzielung einer geldmarktnahen Rendite. Dafür kann der Teilfonds festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Sicht- und Termineinlagen aber auch in börsennotierte und liquide handelbare Wertpapiere, Anteile anderer OGA oder OGAW und Zertifikate erwerben. Dabei können je nach Marktlage Termingelder und Sichteinlagen auch längere Zeit bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Daneben können auch optionsbasierte Strategien zur Erzielung einer geldmarktnahen Rendite eingesetzt werden.

Mögliche Kurs- und Währungsrisiken können durch den Einsatz von Terminkontrakten abgesichert werden. Ausfall- oder Kontrahentenrisiken können durch die Hinterlegung von Wertpapieren als Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds minimiert werden.

d) Anlageinstrumente

Folgende Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie im Einzelnen erworben werden:

- Aktien, die zu den internationalen Standardwerten zählen als auch Nebenwerte
- Schuldverschreibungen, die zumindest ein Rating von B- nach Standard & Poor's und Fitch oder B3 nach Moody's aufweisen, wie z. B. fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Staatsanleihen, Pfandbriefe, Genussscheine, Unternehmensanleihen, Anleihen von Finanzinstituten, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Inflation Linked Bonds etc. Der Erwerb von Asset Backed Securities (ABS) ist jedoch ausgeschlossen
- Termingelder und Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten
- Währungskassa- und Währungstermingeschäfte
- Anteile anderer OGA und OGAW
- Zertifikate
- Optionen, sowohl börsengehandelte Optionen als auch OTC-Kontrakte (Over-the-Counter-Kontrakte) und Flex-Kontrakte (Flex-Produkte sind individuell vereinbarte Kontrakte, die über die Börse gehandelt werden, an der auch das Clearing erfolgt)
- Forwards, Futures und Flex-Futures
- Swaps (insbesondere Varianz-Swaps und Forward Starting Variance Swaps), Forward Swaps und Swaptions. Durch den Abschluss eines Varianz-Swaps wird zwischen den Kontrahenten ein auf der Varianz (Quadratzahl der Volatilität) des zugrunde liegenden Aktienindex basierender Austausch von Zahlungsströmen vereinbart. Mit Hilfe dieser Instrumente lassen sich Strategien bezüglich zukünftiger Volatilitätsentwicklung umsetzen oder aber langfristig Risikoprämien von impliziter gegenüber realisierter Volatilität verdienen.
- Mit dem Handel eines Forward Starting Variance Swap schließt man ein Termingeschäft ab, auf ein in der Zukunft startenden Variance-Swap. Dieses Instrument ermöglicht das Handeln von zukünftiger impliziter Volatilität.
- Total Return Swaps

Je nach Einsatz innerhalb der Strategien können Kurs- und Zinsrisiken, Basiswertrisiken und Volatilitätsrisiken der vorstehenden Instrumente abgesichert werden. Zudem können Kreditrisiken durch den Einsatz von Kreditderivaten wie beispielsweise Credit Default Swaps abgesichert werden. Sofern es sich um Optionsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen handelt, können auch die inhärenten Aktienrisiken abgesichert werden.

Derivative Instrumente (Optionen, Forwards, Futures, Swaps, Forward Swaps und Swaptions) dürfen im Fonds nur gehandelt werden, wenn die entsprechenden Basiswerte auf die globalen Aktien-, Renten-, Zins-, Währungs- und Rohstoffmärkte bzw. entsprechende Teilmärkte (z. B. Länder, Regionen, Rohstoffgruppen) oder daraus abgeleitete Größen (wie z. B. Volatilität, Varianz, Korrelation, Dividendenrendite, Inflation) sowie auf anerkannte Finanzindizes ge-

mäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 lauten. Der Einsatz dieser Derivate erfolgt nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Derivative Instrumente mit einzelnen Rohstoffen als Basiswert dürfen nicht im Fonds gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden. Für die im Portfolio des Fonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten können abgesichert werden. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber und Darlehensnehmer von Wertpapieren auftreten. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass normalerweise nicht mehr als 30 % des Bestands des Fonds Gegenstand von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften sind; maximal sind 50 % des Bestands des Fonds Gegenstand von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften.

Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens erwerben.

Die maximale Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps wird nicht mehr als das 19-fache des Fondsvermögens betragen. Die erwartete Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps wird im Normalfall nicht mehr als das 6-fache des Fondsvermögens betragen.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Fonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

e) Eingeschränkte Risikostreuung

Die Verwaltungsgesellschaft darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von min-

destens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

Anleger sollten beachten, dass die Anlagestrategie des Fonds im Falle einer negativen Marktentwicklung keinen Schutz vor Kursverlusten bietet.

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den zusätzlichen Einsatz von Derivaten die Risikostruktur des Fonds nachhaltig beeinflusst werden kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

(B) RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Hohe Chancen stehen höheren Risiken gegenüber.

(C) RISIKOPROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis drei Jahre betragen.

ASSENAGON ALPHA VOLATILITY IM ÜBERBLICK

Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstaussgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag.	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.	
Order-Aannahme	Bis 14.30 Uhr (CET).	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekannten Nettoinventarwert.
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Performance-abhängige Gebühr (falls anwendbar)	15 % des 3 % pro Geschäftsjahr übersteigenden Anstiegs des Nettoinventarwertes. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 15 % (PerfFee %) der Mehrperformance über einen sog. Hurdle-Index. Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung einer Anteilsklasse liegt der Hurdle-Index auf dem Erstaussgabepreis der Anteilsklasse und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres mit einer kalkulatorischen Grundverzinsung von 3 % p. a. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsjahresende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert der jeweiligen Anteilsklasse nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelau-fene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst, wobei der Anteilwert um Ausschüttungen ange-passt wird (BVI Methode). Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückge-gestellt und am Jahresende ausbezahlt. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Sonderposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet. Die Performance Fee ergibt sich aus der Differenz des Anteilwertes (vor Abgrenzung der Perfor-mance Fee und nach Anpassung um Ausschüttungen und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse. Dazu kommen in jedem Fall die aufgrund von Rückflüssen zurückgestellten Performance Fee-Anteile. Am Geschäftsjahresende wird nach Auszahlung der so errechneten Performance Fee der Hurdle-Index wie beschrieben angepasst und die Rückstellungen und Korrekturposten auf null zurückgesetzt, unabhängig davon, ob eine Performance Fee ausbezahlt wurde oder nicht.	
Verwahrstellen-, Transfer-, Zentral-stellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,15 % p. a., mindestens jedoch EUR 10.000 pro Monat Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrach-ten Dienstleistungen berechnet.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Mo-natsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teil-fondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Ver-gütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehr-wertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsver-mögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Umtauschprovision	Keine	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	– Historische Simulation – Tägliche Berechnung – Halteperiode 1 Monat – Konfidenzintervall 99 %
Erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte (sum of notionals)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach Summe der Nennwerte nicht mehr als das 19-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.	
Anteile	Inhaberanteile, Namensanteile	Inhaberanteile werden in Globalurkunden oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clear-stream Luxembourg verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

ASSENAGON ALPHA VOLATILITY – ANTEILSKLASSEN IM ÜBERBLICK

Anteilsklasse	I – Institutionell	I2 – Institutionell	I2R – Institutionell**	I GBP – Institutionell	I2 GBP – Institutionell	I CHF – Institutionell	I2 CHF – Institutionell
Referenzwährung	EUR	EUR	EUR	GBP	GBP	CHF	CHF
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Ja	Ja	Ja	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
ISIN	LU0575255335	LU2001392757	LU1516351993	LU1864491771	LU2001392831	LU1864491938	LU2001392914
WKN	A1H5ZM	A2PKY1	A2DGFZ	A2N5MP	A2PKY2	A2N5MR	A2PKY3
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	25. Januar 2011	Noch festzulegen.	21. Dezember 2016	17. Dezember 2018	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.
Erstausgabepreis	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	GBP 1.000	GBP 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000
Ausgabeaufschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindestersanlage*	EUR 500.000	EUR 500.000	EUR 125.000	EUR 500.000	EUR 500.000	EUR 500.000	EUR 500.000
Mindestfolgeanlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Outperformance Fee	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.	1,0 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** Die Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern im Rahmen der Fondsgebundenen Riester-Versicherung in Deutschland oder einer äquivalenten Regelung vorbehalten.

ASSENAGON ALPHA VOLATILITY – ANTEILSKLASSEN IM ÜBERBLICK

Anteilsklasse	P – Privatkunden	P2 – Privatkunden	R – Privatkunden	R2 – Privatkunden	R GBP – Privatkunden	R2 GBP – Privatkunden	R CHF – Privatkunden	R2 CHF – Privatkunden
Referenzwährung	EUR	EUR	EUR	EUR	GBP	GBP	CHF	CHF
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Ja	Ja	Ja	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
ISIN	LU0575268312	LU2001393052	LU2001393136	LU2001393219	LU1864491854	LU2001393300	LU1864492076	LU2001393482
WKN	A1H5ZN	A2PKY4	A2PKY5	A2PKY6	A2N5MQ	A2PKY7	A2N5MS	A2PKY8
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	25. Januar 2011	Noch festzulegen	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.
Erstausgabepreis	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	GBP 50	GBP 50	CHF 50	CHF 50
Ausgabeaufschlag	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindestersanlage	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000
Mindestfolgeanlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Outperformance Fee	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.
Verwaltungsvergütung	1,5 % p. a.	1,5 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.	0,8 % p. a.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen.
Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** Die Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern im Rahmen der Fondsgebundenen Riester-Versicherung in Deutschland oder einer äquivalenten Regelung vorbehalten.

ANHANG 2

(A) VERWALTUNGSREGLEMENT

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement mit Datum 29. Mai 2019 ersetzt das Verwaltungsreglement mit Datum 24. September 2018 und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt ist.

Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 29. Mai 2019 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt die allgemeinen Grundsätze für das von der Assenagon Asset Management S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") aufgelegte bzw. dem genannten Gesetz unterliegende und von der Assenagon Asset Management S.A. verwaltete Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("fonds commun de placement à compartiments multiples") mit Namen **Assenagon Alpha** ("Fonds") fest. Der Fonds wurde für eine unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Artikel 1 – Die Teilfonds

Jeder Teilfonds des Fonds Assenagon Alpha ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Teilfondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Gesamtheit aller Teilfonds ergibt den Fonds. Das Fondsvermögen (bestehend aus den Vermögen aller Teilfonds) abzüglich der gesamten Verbindlichkeiten aller Teilfonds ("Nettofondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("CSSF"), mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Teilfondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds beziehungsweise Teilfonds betrauen. Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageverwalter finden im Verkaufsprospekt, nebst Anhang, Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Der Verwaltungsrat bildet den Vergütungsausschuss der Assenagon Asset Management S.A. Dieses Gremium entscheidet über die Leitsätze des Vergütungssystems sowie deren Umsetzung.

Das innerhalb von Assenagon Asset Management S.A. angewandte Vergütungssystem orientiert sich an der Unternehmensstrategie und trägt dazu bei, dass die Geschäftsziele erreicht werden, korrektes Verhalten belohnt sowie Mehrwert für Aktionäre und Investoren geschaffen und den geltenden aufsichtsrechtlichen Empfehlungen entsprochen wird. Ein Eingehen von überhöhten Risiken wird dabei nicht belohnt sondern klar abgelehnt. Das Vergütungssystem ist mit einem soliden und wirksamen Risiko-Management vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil oder Verwal-

tungsreglement des Fonds nicht vereinbar sind. Das Vergütungssystem steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Zielsetzungen der Vergütungsstruktur basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Betonung der langfristigen und strategischen Unternehmensziele
- Maximierung der Leistung der Mitarbeiter und des Unternehmens
- Gewinnung und Bindung der besten Mitarbeiterpotenziale
- Einfache und transparente Vergütungsstruktur
- Ausrichtung der Vergütung an individueller Leistung des Mitarbeiters, den Ergebnisbeiträgen der Geschäftsbezüge und dem Unternehmensergebnis
- Berücksichtigung verschiedener Aufgabenbereiche und Verantwortungsebenen
- Möglichkeit des Einsatzes variabler Vergütungselemente im Falle eines positiven Unternehmensergebnisses

Die Leitsätze des Vergütungssystems berücksichtigen, dass:

- im Falle von Bonuszahlungen die Gesamtvergütung des Mitarbeiters in einem ausgewogenen Verhältnis von variablen und fixen Zahlungen steht, wobei die Vergütungskomponenten und deren Höhe je Mitarbeiter und Position variieren.
- es nur im Falle von Neueinstellung von Mitarbeitern aus bestehenden Arbeitsverhältnissen in Ausnahmefällen zur Zahlung von garantierten Boni kommen kann.
- die variable Vergütung für die Mitarbeiter ein wirksamer Verhaltensanreiz ist, die Geschäfte im Sinne des Unternehmens zu gestalten, jedoch dafür Sorge getragen wird, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Die Leitsätze des Vergütungssystems werden mindestens einmal jährlich einem Review unterzogen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sind über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich. Auf Anfrage wird dem Anleger eine Papierversion dieser Vergütungspolitik kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde gemäß den Bedingungen einer Verwahrstellenvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Verwahrstellenvereinbarung") zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds bestellt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburger Recht errichtet. Die Gesellschaft verfügt über eine Zulassung zur Ausführung von Bankgeschäften gemäß den Bedingungen

des luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine als *Société en commandite par actions* im Großherzogtum Luxemburg und nach dessen Recht errichtete Bank mit Sitz unter der Anschrift 80 Route d'Esch, 1470 Luxemburg.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Pflichten als Fondsverwahrstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der durch die Richtlinie 2014/91/EU, die Delegierte Verordnung der Kommission und geltende luxemburger Rechtsvorschriften geänderten Fassung (das "Gesetz") wahr. Diese beziehen sich auf die (i) Verwahrung von zu verwahren den Finanzinstrumenten des Fonds und die Überwachung sonstiger Vermögenswerte des Fonds, die nicht verwahrt werden bzw. für die keine Verwahrung möglich ist, (ii) die Überwachung des Cashflows des Fonds sowie die folgenden Überwachungsaufgaben:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annullierung der Anteile des Fonds (die "Anteile") in Einklang mit dem Verwaltungsreglement und den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften erfolgen;
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz berechnet wird;
- Sicherstellung, dass im Rahmen von Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz verwendet werden; und
- Sicherstellung, dass die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nicht im Widerspruch zu dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz stehen.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und des Gesetzes kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zu Zwecken einer effektiven Ausübung ihrer Pflichten, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von der Verwahrstelle bestimmte Korrespondenzbanken delegieren. Eine Liste dieser Korrespondenzbanken (und gegebenenfalls ihrer Unterbeauftragten) ist über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich und wird Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich potenzieller Konflikte, die sich aus der Beauftragung von Unterverwahrern ergeben können, agiert Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. einzig in der Funktion als Verwahrstelle des Fonds. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. betreibt keine Marktaktivitäten mit einem der Unterverwahrer, die mit ihren Funktionen als Verwahrstelle in Konflikt stehen könnten (z. B. Prime Brokerage) und hat in diesem spezifischen Zusammenhang keine potenziellen Konflikte identifiziert. Was Interessenkonflikte im Allgemeinen anbelangt, ist zu erwähnen, dass Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

auch als Zentralverwaltungsstelle des Fonds auftritt, wobei sie diesbezüglich Artikel 25 (2) der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU befolgt: Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. bemüht sich, Interessenkonflikte durch z. B. Chinese Walls zu vermeiden. Sollten Interessenkonflikte dennoch auftreten, helfen ablauforganisatorische Maßnahmen wie z. B. das 4-Augen-Prinzip oder geeignete Eskalationsmechanismen diese Konflikte nach Recht und Billigkeit zu behandeln. Die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Bestellung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Vorgaben des Gesetzes vorzugehen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds ausschließlich einer Korrespondenzbank anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Schutz für diese Vermögenswerte bieten kann. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

Das Gesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments vor. Im Falle des Verlustes solcher Finanzinstrumente hat die Verwahrstelle dem Fonds Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Anteilsinhaber werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die von der Verwahrstelle für den Fonds gehaltenen Finanzinstrumente unter bestimmten Umständen nicht als zu verwahrende Finanzinstrumente (d. h. sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente bei der Verwahrstelle verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können) eingestuft werden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern für Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz erleiden.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten beenden, wobei die Beendigung der Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft an die Bedingung geknüpft ist, dass eine andere Verwahrstelle die Funktionen und Pflich-

ten einer Verwahrstelle übernimmt. Bei Kündigung der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz übernimmt. Ab dem Ende der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle als einzige Aufgabe die notwendigen Schritte zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber unternehmen.

Artikel 4 – Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in

Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2014/65/EU":

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel").
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 5.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbe-

hörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den

Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - a) flüssige Mittel halten;
 - b) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
 - c) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.
 - d) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß

den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen.

5.3 Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
 - d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldver-

schreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Anlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass der jeweilige Teilfonds stets auch im Rahmen der Nachbildung im vorgenannten Sinne eine eigenständige Anlagepolitik verfolgen wird, in der die Verwaltungsgesellschaft oder ein ggf. für den Teilfonds bestellter Investment Manager in der Lage ist, im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds von der allzu engen Nachbildung des jeweiligen Indizes oder Referenzwertes abzuweichen, so dass es sich nicht um ein so genanntes "Closet-Tracking" oder "Indexschmusen" im Sinne der Aussage der ESMA

vom 2. Februar 2016 "Supervisory work on potential closet index tracking" (vgl. auch das Communiqué der CSSF vom 28. Juli 2017 hierzu), handelt.

- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**
- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.
- Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds dieses Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die diesem Teilfondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Teilfonds zu entnehmen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht

dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.

- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern

dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt OTC-Derivate sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte nur mit Kreditinstituten oder Anlagegesellschaften, die den Anforderungen der vorstehenden Nummer 5.1 g) entsprechen und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-Management-Verfahrens für geeignet hält. Insbesondere müssen die Gegenparteien ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat der OECD haben, und ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating Agentur vorweisen. Mit Gegenparteien ohne Rating kann gehandelt werden wenn deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft wurde. Informationen zu den verwendeten Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

- b) Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements, zur Steigerung der Rendite und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Der Fonds wird keine Lombardgeschäfte tätigen. Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden. Umgekehrt können bei Wertpapierpensions- und Rückkaufgeschäften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Rahmen der jeweiligen Anlagegrenzen in Bestand des Fonds genommen werden. Der Anteil der

verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften zum Einsatz kommen wird, ist dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Durch Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten oder Kosten für die Auslagerung der Bewirtschaftung des Collateral Pools. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten bzw. Service Provider gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften und OTC-Derivaten Sicherheiten gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen laut Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251.

Der Fonds verwendet derzeit folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen, wobei die Verwaltungsgesellschaft Abweichungen davon beschließen kann, sofern diese durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 gedeckt sind:

Collateral Typ	Erlaubte Währung	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge	EUR, USD, GBP	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit kleiner als 1 Jahr	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	99,5 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit zwischen 1 Jahren und 5 Jahren	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit größer als 5 Jahre	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	96 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nächststehende Kriterien erfüllt:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handels-

systems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand von Marktpreisen gemäß den in Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts" aufgeführten Grundsätzen bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Korrelation: Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten sollten.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) Entgegengenommene Sicherheiten sollten in Fällen von Rechtsübertragungen von der Verwahrstelle des

Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

- h) Falls Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Derivaten sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften an Dritte übertragen werden, steht es im Ermessen des Dritten, wie dieser die Vermögensgegenstände verwahrt.
- i) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- j) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- k) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.

d) Total Return Swaps

Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Alle Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die maximale Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps und die erwartete tatsächliche Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps ist dem teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Die Zusammensetzung der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Bei Total Return Swap-Transaktionen, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten

gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

e) Finanzindizes

Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Teilfonds des Fonds können, sofern und soweit dies in den für sie geltenden Anhängen benannt ist, auf unterschiedliche Weise (i) von der Wertentwicklung eines Index als Referenzwert profitieren, oder (ii) derartige Indizes als Grundlage zur Messung der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds nutzen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft stets dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs nur solche Indizes oder Referenzwerte verwenden wird, die

- (i) im Sinne der Vorgaben des Artikel 3 der Benchmark-Verordnung (EU/2016/1011, die "**Benchmark-Verordnung**") als Index bzw. als Referenzwert gelten und
- (ii) von einem Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung bereitgestellt werden, der auf der von der ESMA im Sinne des Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Liste der Administratoren und Referenzwerte registriert ist:
<https://registers.esma.europa.eu/publication/>; oder
- (iii) Indizes oder Referenzwerte,
 - a) die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und bspw. nur für interne Zwecke, wie zur Berechnung des relativen VaR im Rahmen des Risiko-Managements eines Fonds, verwendet werden; oder
 - b) die von einer Ausnahmeregelung der Benchmark-Verordnung Gebrauch machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Dieser Plan wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.6 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht über-

schreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA-Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilsklassen

Alle Anteile eines Teilfonds haben die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds, soweit im entsprechenden Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Teilfonds umfassen. Die einzelnen Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden in Form von

Globalurkunden oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet. Die Basiswährung des Fonds lautet auf Euro.

Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann des Weiteren für den entsprechenden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsehen. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsieht, können sich die Anteilsklassen im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Anteilinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anteile des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstemissionsphase für einen neu errichteten Teilfonds bzw. die neu errichtete Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor einem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds, eines Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Diese Beträge werden bis zur Rücküberweisung nicht verzinst. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile eines Fonds, eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im Sonderreglement hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds beziehungsweise Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Fonds, Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Sonderreglement festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Sonderreglement beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.

Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") bestimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-Participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI"

gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann demnach jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der "Nettoinventarwert") lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die "Teilfondswährung"). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt.

Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilswertes wird der Wert der zu einem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt "Nettoteilfondsvermögen" und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert")

Das Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmög-

chen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.

- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter Buchstaben a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt.

Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
- h) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- i) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle

anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich er-rechenbaren Verkehrswertes festlegt.

- j) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- k) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilsklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 10 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) Während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der

Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind;
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Artikel 11 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag abgerechnet werden, identisch ist, verringern, dessen maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über eine Sammelstelle erfolgen kann; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt nebst Anhängen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Sonderreglement festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse, falls vorhanden, gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnetto-Teilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers in diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse behandelt wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

Artikel 12 – Umtausch von Anteilen

Soweit im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien, sind die Anleger eines Teilfonds berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse, falls vorhanden, oder eines anderen Teilfonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umzutauschen. Der Umtauschpreis kann sich um eine Umtauschprovision erhöhen, deren maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Artikel 13 – Kosten des jeweiligen Teilfonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds folgende Kosten belasten:

- a) Alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Teilfonds erhoben werden;
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;
- c) das Entgelt der Verwahrstelle, Sammelstelle, eines etwaigen Market Makers, der Zentralverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- d) übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Teilfonds handeln;
- g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Teilfonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- h) sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reporting eines Teilfonds;
- j) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, die einen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- l) die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können in Rechnung stellen;
- m) die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen;
- n) die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- o) die Gebühren der Repräsentanten des Teilfonds im Ausland;
- p) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- q) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt;
- r) Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit regulatorischen Aufwendungen, wie z.B. FATCA, EMIR, Solvency II, VAG Reporting, CRD, MiFID II (beispielsweise Beauftragung Dritter zur Bereitstellung vertriebsrelevanter Daten), Geldwäsche- und Steuervorschriften;
- s) Kosten und Service Gebühren für das Listing auf Fondsplattformen;
- t) sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Teilfonds entstandene Auslagen und Spesen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Nettokapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 14 – Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 15 – Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Zur Ausschüttung können dabei die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

Artikel 16 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Teilfonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Artikel 17 – Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderregle-

ment sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen eines jeden Fonds beziehungsweise Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, einer etwaigen Sammelstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Nettofondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Teilfonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden in mindestens einer überregionalen Tageszeitung oder elektronischen Informationsmedien (wie im Verkaufsprospekt angegeben) jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Artikel 18 – Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Jeder Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, oder falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil Electronique des Sociétés et Associations und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Ver-

waltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anleger nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern, ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der CSSF seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen, insbesondere wenn

- das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Artikel 19 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertrags-scheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertrags-scheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache und Sonstiges

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt, hat ersteres Vorrang.

Artikel 21 – FATCA

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

(B) SONDERREGLEMENT TEILFONDS ASSENAGON ALPHA VOLATILITY

Für den Assenagon Alpha Volatility (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 21) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 29. Mai 2019, welches das Sonderreglement vom 24. September 2018 ersetzt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde am 29. Mai 2019 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Artikel 22 – Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 23 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in einer Globalurkunde oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Für die Anteilsklasse I, I2, I2R, I GBP, I2 GBP, R, R2, R GBP, R2 GBP, I CHF, I2 CHF, R CHF, R2 CHF:

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags. Ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Order-Aannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospekt genannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Für die Anteilsklasse P, P2:

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 3 %. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammel-

stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Order-Aannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospekt genannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 24 – Kosten

Für die Anteilsklasse I, I2, I GBP, I2 GBP, R, R2, R GBP, R2 GBP, I CHF, I2 CHF, R CHF, R2 CHF:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,8 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,15 % p. a., mindestens jedoch EUR 10.000 pro Monat zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo berechnet und ausbezahlt. Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilsklasse I2R:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,0 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls ein-

schlüssig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von 0,15 % p. a., mindestens jedoch EUR 10.000 pro Monat zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo berechnet und ausbezahlt. Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilsklasse P, P2:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,5 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes Performance-abhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind be-

rechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,15 % p. a., mindestens jedoch EUR 10.000 pro Monat zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo berechnet und ausbezahlt. Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 25 – Ausschüttungspolitik

Es werden nur ausschüttende Anteile ausgegeben.

Artikel 26 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich zum 31.01., erstmals zum 31.01.2012. Das erste Rechnungsjahr ist ein langes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 31.01.2012. Zum 31.07.2011 wird der Fonds einen ungeprüften Halbjahresbericht erstellen.

Artikel 27 – Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.



Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Telefon +352 27049-100
Telefax +352 27049-111

www.assenagon.com

© 2019